

VII. Resolutionen aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses

Übersicht

Nummer	Titel	Seite
64/3.	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Internationale Olympische Komitee ...	600
64/110.	Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen	600
64/111.	Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre zweiundvierzigste Tagung	603

RESOLUTION 64/3

Verabschiedet auf der 21. Plenarsitzung am 19. Oktober 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/458 und Corr.1, Ziff. 7)¹.

64/3. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Internationale Olympische Komitee

Die Generalversammlung

in dem Wunsch, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Olympischen Komitee zu fördern,

1. beschließt das Internationale Olympische Komitee einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

RESOLUTION 64/110

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/446, Ziff. 10)².

64/110. Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/281 vom 29. März 2005, in der sie sich der Empfehlung des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze anschloss, der Generalsekretär solle den Mitgliedern der Vereinten Nationen einen umfassenden Bericht über die Frage der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs in Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen vorlegen³,

sowie unter Hinweis darauf, dass der Generalsekretär am 24. März 2005 dem Präsidenten der Generalversammlung einen Bericht seines Beraters in Fragen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs durch Friedenssicherungspersonal der Vereinten Nationen⁴ übermittelte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 59/300 vom 22. Juni 2005, in der sie sich der Empfehlung des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze anschloss, eine Gruppe von Rechtssachverständigen einzurichten, die Rat erteilen soll, wie am besten sicherzustellen ist, dass die ursprüngliche Intention der Charta der Vereinten Nationen verwirklicht wird, dass nämlich Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen, die an ihrem Dienstort Straftaten begehen, nie de facto davon ausgenommen sind, für die Folgen dieser Handlungen einstehen zu müssen, dass sie aber auch nicht ohne ordnungsgemäßes Verfahren zu Unrecht bestraft werden dürfen⁵,

in Anerkennung des wertvollen Beitrags, den die Bediensteten der Vereinten Nationen und die Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Grundsätze und Ziele der Charta leisten,

bekräftigend dass es geboten ist, die Achtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts zu fördern und zu gewährleisten,

sowie bekräftigend dass diese Resolution nicht die Vorrechte und Immunitäten berührt, die die Bediensteten der Vereinten Nationen und die Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen sowie die Organisation selbst nach dem Völkerrecht genießen,

ferner bekräftigend dass die Bediensteten der Vereinten Nationen und die Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Gaststaats zu achten, und dass der Gaststaat das Recht hat, im Bedarfsfall seine Strafgerichtsbarkeit auszuüben, im Einklang mit den einschlägigen völkerrechtlichen Regeln und den Abkommen zur Regelung der Einsätze von Missionen der Vereinten Nationen,

zutiefst besorgt über die Meldungen über kriminelles Verhalten und sich dessen bewusst, dass ein derartiges Verhalten, falls es nicht untersucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt wird, den negativen Eindruck entstehen ließe, dass Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen ungestraft agieren können,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, zu gewährleisten, dass alle Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen ihre Aufgaben auf eine Weise wahrnehmen, die das Ansehen, die Glaubwür-

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Aus-

digkeit, die Unparteilichkeit und die Integrität der Vereinten Nationen wahr,

betonend dass von diesen Personen begangene Verbrechen nicht hingenommen werden können und dass sie die Erfüllung des Mandats der Vereinten Nationen beeinträchtigen, insbesondere was die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der örtlichen Bevölkerung im Gastland anbelangt,

im Bewusstsein, wie wichtig es ist, die Rechte der Opfer kriminellen Verhaltens zu schützen und einen ausreichenden Zeugenschutz zu gewährleisten, und unter Hinweis auf die Verabschiedung ihrer Resolution 62/214 vom 21. Dezember 2007 über die Umfassende Strategie der Vereinten Nationen für Hilfe und Unterstützung für Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Bedienstete der Vereinten Nationen und zugehöriges Personal,

betonend dass die internationale Zusammenarbeit zur Gewährleistung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen verstärkt werden muss,

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/29 vom 4. Dezember 2006, mit der sie den Ad-hoc-Ausschuss für die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen einsetzte,

nach Behandlung des Berichts der vom Generalsekretär gemäß ihrer Resolution 59/300 eingesetzten Gruppe von Rechtssachverständigen⁶ und des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses⁷ sowie der Mitteilung des Sekretariats⁸ und der Berichte des Generalsekretärs⁹ über die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 62/63 vom 6. Dezember 2007 und 63/119 vom 11. Dezember 2008,

in der Überzeugung, dass die Vereinten Nationen und ihre Mitgliedstaaten dringend energische und wirksame Schritte unternehmen müssen, um die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen im Interesse der Rechtspflege sicherzustellen,

1. bekundet ihre Anerkennung für die von der Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses für die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen geleistete Arbeit;

2. fordert die Staaten mit großem Nachdruck auf, geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Straftaten durch Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen nicht straflos bleiben und dass diejenigen, die solche Straftaten begehen, unbeschadet der Vorrechte und Immunitäten, die sie und die Vereinten Nationen nach dem Völkerrecht genießen, zur Rechenschaft gezogen werden;

nen tätigen Sachverständigen zur Last gelegt werden, und die anderen Personen, die Angaben zu diesen Verbrechen machen, wirksam zu schützen und den Opfern den Zugang zu Programmen der Opferhilfe zu erleichtern, unbeschadet der Rechte des Tatverdächtigen, einschließlich des Rechts auf ein ordnungsgemäßes Verfahren;

d) im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht Mittel und Wege zu erkunden, wie sie auf Ersuchen von Gaststaaten um Unterstützung und Hilfe angemessen reagieren können, um diese verstärkt in die Lage zu versetzen, bei schweren Verbrechen, die Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen zur Last gelegt werden, wirksame Ermittlungen durchzuführen;

6. ersucht das Sekretariat, weiterhin sicherzustellen, dass Mitgliedstaaten, die um die Bereitstellung von Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen ersucht werden, auf die Erwartung hingewiesen werden, dass diese Personen hohen Ansprüchen an ihr Verhalten genügen und sich dessen bewusst sind, dass bestimmte Verhaltensweisen möglicherweise einen Straftatbestand erfüllen, für den sie zur Verantwortung gezogen werden können;

7. legt dem Generalsekretär eindringlich nahe auch weiterhin alle sonstigen in seiner Macht stehenden praktischen Maßnahmen zu ergreifen, um das bestehende Programm zur Vermittlung der bei den Vereinten Nationen geltenden Verhaltensnormen zu stärken, einschließlich durch einsatzvorbereitendes Training und zu Beginn der Mission stattfindende Orientierungen für Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Na-

Ausarbeitung innerstaatlicher Strafrechtsvorschriften betreffend schwere Verbrechen, die von ihren Staatsangehörigen begangen wurden, während sie als Bedienstete der Vereinten Nationen oder Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen tätig waren, unterstützen könnten;

18. beschließt den Punkt „Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung auf-

enniums-Entwicklungsziele, mit der Kommission zusammenzuarbeiten und ihre Aktivitäten mit denen der Kommission abzustimmen;

e) nimmt Kenntnis von dem Ersuchen der Kommission an das Sekretariat, die Möglichkeit der Errichtung einer Präsenz in Regionen oder bestimmten Ländern zu prüfen, beispielsweise durch den Einsatz von Fachpersonal in den Feldbüros der Vereinten Nationen, die Zusammenarbeit mit den bestehenden Feldbüros oder die Schaffung von Landesbüros der Kommission mit dem Ziel, die Bereitstellung technischer Hilfe für die Verwendung und Annahme der Texte der Kommission zu erleichtern²³;

11. dankt der Regierung, deren Beitrag an den zu dem Zweck geschaffenen Treuhandfonds, den der Kommission angehörenden Entwicklungsländern auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär einen Reisekostenzuschuss zu gewähren²⁴, eine erneute Gewährung dieser Zuschüsse ermöglichte, und appelliert an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu leisten, damit mehr sachverständige Vertreter aus Entwicklungsländern an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen teilnehmen können, was eine Voraussetzung dafür ist, dass lokale Fachkenntnisse und Kapazitäten auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts in diesen Ländern aufgebaut und so die Entwicklung des internationalen Handels erleichtert und ausländische Investitionen gefördert werden können;

12. beschließt zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen während der vierundsech-

mit den sonstigen zuständigen Sekretariats-Bereichen, einschließlich des Büros für den Globalen Pakt²⁹;

17. ersucht den Generalsekretär erneut im Einklang mit ihren Resolutionen über Dokumentationsfragen³⁰, in denen insbesondere betont wird, dass eine Reduzierung der Länge von Dokumenten weder die Qualität ihrer Aufmachung noch ihren Inhalt beeinträchtigen darf, bei der Anwendung der Regel zur Begrenzung der Seitenzahl der Dokumente der Kommission die Besonderheiten des Mandats und der Arbeit der Kommission zu berücksichtigen;

18. ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin Kurzprotokolle der Tagungen der Kommission, einschließlich der von der Kommission für die Dauer ihrer Jahrestagungen eingesetzten Gesamtausschüsse, anfertigen zu lassen, die der Ausarbeitung normsetzender Texte gewidmet sind;

19. erinnert an ihre Resolution, mit der sie die Erstellung des Yearbook of the United Nations Commission on International Trade Law (Jahrbuch der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht) billigte, mit dem Ziel, die Arbeit der Kommission besser bekannt und leichter zugänglich zu machen³¹, bekundet ihre Besorgnis hinsichtlich der zeitnahen Veröffentlichung des Jahrbuchs und ersucht den Generalsekretär, Möglichkeiten zur Erleichterung der zeitnahen Veröffentlichung des Jahrbuchs zu sondieren;

20. betont wie wichtig es für die weltweite Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts ist, dass die aus der Arbeit der Kommission hervorgegangenen Übereinkommen in Kraft treten, und legt zu diesem Zweck den Staaten, die diese Übereinkommen noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, eindringlich nahe, dies zu erwägen;

21. begrüßt die Erstellung von Kompendien der Rechtsprechung betreffend Texte der Kommission, wie etwa eines Kompendiums der Rechtsprechung betreffend das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf³² und eines Kompendiums der Rechtsprechung betreffend das Mustergesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht³³, durch die die Verbreitung von Informationen über diese Texte unterstützt werden soll und ihre Nutzung, ihre Umsetzung in innerstaatliches Recht und ihre einheitliche Auslegung gefördert werden sollen.

RESOLUTION 64/112

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/447, Ziff. 9)³⁴.

64/112. Praxisleitfaden der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Insolvenzen

Die Generalversammlung

feststellend dass es durch den Anstieg des Handels und der Investitionen in zunehmendem Maße vorkommt, dass Geschäfte auf globaler Grundlage geführt werden und Unternehmen und Personen in mehr als einem Staat Vermögenswerte und Beteiligungen besitzen,

sowie feststellend dass sich im Fall von Insolvenzverfahren gegen Schuldner mit Vermögenswerten in mehr als einem Staat oder Mitglieder einer Unternehmensgruppe mit Geschäftstätigkeiten und Vermögenswerten in mehr als einem Staat allgemein die dringende Notwendigkeit einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und Koordinierung bei der Überwachung und Verwaltung der Vermögenswerte und Geschäfte dieser Schuldner ergibt,

in der Erkenntnis dass Koordinierung und Zusammenarbeit in Fällen grenzüberschreitender Insolvenz die Chancen für eine Rettung der in finanziellen Schwierigkeiten befindlichen Personen und Unternehmensgruppen erheblich verbessern können,

in der Erkenntnis dass die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Koordinierung und die möglichen Mittel zu ihrer Durchführung allgemein wenig bekannt sind und dass diese Koordinierung und Zusammenarbeit erleichtert und gefördert sowie unnötige Verzögerungen und Kosten vermieden werden können, wenn leicht zugängliche Informationen über die aktuelle Praxis in diesem Bereich verfügbar sind,

mit Befriedigung feststellend dass die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht den Praxisleitfaden über Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Insolvenzen fertiggestellt und auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung am 1. Juli 2009 verabschiedet hat³⁵,

feststellend dass die Ausarbeitung des Praxisleitfadens Gegenstand von Beratungen und Konsultationen mit Regierungen, Richtern und anderen auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Insolvenzen

**BTurTD.0006 Tc. -1.1084 TD.0.8916 131.
T**

abschiedung ihres Praxisleitfadens über Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Insolvenzen³⁵;

2. ersucht den Generalsekretär, den Wortlaut des Pra-

21. fordert insbesondere alle Regierungen nachdrücklich auf, als wichtige Ergänzung zu dem von der Abteilung Kodifizierung des Bereichs Rechtsangelegenheiten organisierten Stipendienprogramm für Völkerrecht freiwillige Beiträge für regionale Kurse auf dem Gebiet des Völkerrechts zu leisten und so die potenziellen Gastländer zu entlasten und die Wiederaufnahme regionaler Kurse zu ermöglichen;

22. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über die Durchführung des Hilfsprogramms im Jahr 2010 Bericht zu erstatten und ihr nach Konsultationen mit dem Beratenden Ausschuss des Hilfsprogramms Empfehlungen für die Durchführung des Hilfsprogramms in den darauffolgenden Jahren zu unterbreiten;

23. beschließt den Punkt „Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/114

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/449, Ziff. 8)⁴².

64/114. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre einundsechzigste Tagung

Die Generalversammlung

nach Behandlung des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre einundsechzigste Tagung⁴³

emz1ul9zuns74.9ricl0rgäsieführung des Hilfsp1890 4uh5-5.6en2(abhüc.)T t ig410R.04(Gsr.0Detztändi.5T2 1g410w.00500.4-1TJt61 Tw00)r vr84 T6(a59ä4 .4(eken.0022hme r

3. lenkt die Aufmerksamkeit der Regierungen darauf, wie wichtig es ist, dass der Völkerrechtskommission ihre Auffassungen zu den verschiedenen Aspekten der Themen auf der Tagesordnung der Kommission vorliegen, insbesondere zu allen in Kapitel III ihres Berichts angesprochenen konkreten Fragen im Hinblick auf

- a) die Verantwortlichkeit internationaler Organisationen;
- b) die Ausweisung von Ausländern;
- c

18. nimmt Kenntnis von Ziffer 233 des Berichts der Völkerrechtskommission und unterstreicht, dass die Kurzprotokolle der Kommission rascher erstellt werden müssen;

19. nimmt außerdem Kenntnis von Ziffer 234 des Berichts der Völkerrechtskommission und erkennt unbeschadet der Wichtigkeit der Veranschlagung der erforderlichen Mittel im ordentlichen Haushalt an, dass der Generalsekretär einen Treuhandfonds zur Entgegennahme freiwilliger Beiträge eingerichtet hat, um den Rückstand bei der Veröffentlichung des Jahrbuchs der Völkerrechtskommission abzubauen, und bittet um freiwillige Beiträge zu diesem Zweck;

20. begrüßt, dass die Abteilung Kodifizierung fortlaufende Anstrengungen unternimmt, um die Website über die Arbeit der Völkerrechtskommission⁴⁸ zu pflegen und zu verbessern;

21. gibt der Hoffnung Ausdruck

schlossenen Maßnahmen gemeinsam handelnd Beistand zu leisten,

unter Hinweis darauf, dass Drittstaaten, die sich vor besondere wirtschaftliche Probleme

6. nimmt Kenntnis von der Bereitschaft des Sonderausschusses, im Rahmen seines Mandats die Hilfe zu gewähren, die von anderen Nebenorganen der Generalversammlung im Hinblick auf Fragen, mit denen diese befasst sind, möglicherweise beantragt wird;

7. ersucht den Sonderausschuss, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

8. anerkennt die wichtige Rolle des Internationalen Gerichtshofs, des Hauptrechtsprechungsorgans der Vereinten Nationen, bei der gerichtlichen Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Staaten und den Wert seiner Arbeit sowie die Wichtigkeit der Anrufung des Gerichtshofs bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, stellt fest, dass der Gerichtshof gemäß Artikel 96 der Charta auf Anforderung der Generalversammlung, des Sicherheitsrats oder anderer ermächtigter Organe der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen Gutachten abgeben kann, und ersucht den Generalsekretär, die von den Hauptorganen der Vereinten Nationen angeforderten Gutachten zu gegebener Zeit als offizielle Dokumente der Vereinten Nationen zu verteilen;

9. lobt den Generalsekretär für die Fortschritte bei der Erstellung von Studien des *Repertory of Practice of United Nations Organs* namentlich die stärkere Nutzung des Praktikantenprogramms der Vereinten Nationen und den weiteren Ausbau der Zusammenarbeit mit akademischen Einrichtungen zu diesem Zweck, sowie für die Fortschritte bei der Aktualisierung des *Repertoire of the Practice of the Security Council*;

10. nimmt mit Dank Kenntnis von den Beiträgen der

wenn die anderen in der Charta vorgesehenen friedlichen Möglichkeiten nicht ausreichen. Die Gründe, aus denen eine Verhängung von Sanktionen notwendig ist, sollten im Voraus festgelegt und genannt werden.

4. Der Sicherheitsrat sollte Sanktionen im Einklang mit den Bestimmungen der Charta und unter Berücksichtigung der sonstigen anwendbaren Regeln des Völkerrechts verhängen, insbesondere aller derjenigen, die die Menschenrechte und die Grundfreiheiten betreffen.

5. Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Sanktionsregelungen sollten die vom Sicherheitsrat und von der Generalversammlung angenommenen bewährten Verfahren und Leitlinien auf dem Gebiet der Sanktionen berücksichtigt werden, insbesondere diejenigen, die im Ergebnis des Weltgipfels 2005, in der Resolution 51/242 der Generalversammlung und in den Resolutionen des Sicherheitsrats 1730 (2006), 1735 (2006) und 1822 (2008) enthalten sind. Die im Bericht der Informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für allgemeine Sanktionsfragen (S/2006/997) enthaltenen bewährten Verfahren und Methoden, von denen in Resolution 1732 (2006) des Sicherheitsrats Kenntnis genommen wurde, könnten für diese Zwecke ebenfalls in Betracht gezogen werden.

6. Sanktionen sollten wirksam umgesetzt und überwacht werden, klaren Kriterien unterliegen und gegebenenfalls befristet sein oder regelmäßig im Hinblick auf ihre mögliche Aufhebung oder Anpassung unter Berücksichtigung der humanitären Lage und in Abhängigkeit davon, inwieweit der sanktionierte Staat und andere Parteien die Forderungen des Sicherheitsrats erfüllen, überprüft werden. Sanktionen sollten für einen begrenzten Zeitraum nur so lange aufrecht bleiben, wie dies für die Erreichung ihrer Ziele notwendig ist, und sollten aufgehoben werden, sobald diese Ziele erreicht sind.

7. Bei Sanktionsregelungen, die Personen und Einrichtungen betreffen, sollte gewährleistet sein, dass dem Beschluss zur Aufnahme dieser Personen und Einrichtungen in Sanktionslisten faire und klare Verfahren zugrunde liegen, gegebenenfalls einschließlich einer von den Mitgliedstaaten vorgelegten detaillierten Falldarstellung, und dass die auf den Listen verzeichneten Namen regelmäßig überprüft werden; nach Möglichkeit sollte gewährleistet sein, dass die sanktionierten Personen und Einrichtungen so genau wie möglich benannt sind und dass außerdem bereits zu Beginn eines Sanktionsregimes faire und klare Verfahren für die Streichung von den Listen bestehen. Die betroffenen Personen und Einrichtungen sollten von dem Beschluss über ihre Aufnahme in die Liste unterrichtet werden, wobei im veröffentlichungsfähigen Teil der Falldarstellung möglichst viele Einzelheiten enthalten sein sollten. Es sollte ein geeigneter Mechanismus zur Behandlung von Anträgen von Personen oder Einrichtungen auf Streichung von einer Liste vorhanden sein.

II. Unbeabsichtigte Nebenwirkungen von Sanktionen

8. Sanktionen sollten so beschaffen sein, dass nachteilige humanitäre Auswirkungen oder unbeabsichtigte Folgen für nicht sanktionierte Personen und Einrichtungen oder für Drittstaaten so weit wie möglich vermieden werden. Dies

lässt sich unter anderem durch zielgerichtete Sanktionen erreichen.

9. Der Sicherheitsrat und seine Sanktionsausschüsse sollten mit Unterstützung des Sekretariats die kurz- und langfristigen sozioökonomischen und humanitären Folgen von Sanktionen gegebenenfalls in der Vorbereitungsphase sowie während ihrer Umsetzung objektiv bewerten. In dieser Hinsicht könnte sich die im *Sanctions Assessment Handbook* (Handbuch für die Bewertung von Sanktionen) von 2004 enthaltene Methodik für die Bewertung der humanitären Folgen von Sanktionen als nützlich erweisen.

10. Es kann für den Sicherheitsrat und seine Sanktionsausschüsse sinnvoll sein, Informationen über die humanitären Folgen der Verhängung und Umsetzung von Sanktionen zu prüfen, insbesondere insoweit diese sich auf die grundlegenden Lebensbedingungen der Zivilbevölkerung des sanktionierten Staates, auf seine sozioökonomische Entwicklung und auf Drittstaaten auswirken, die unter den Sanktionen zu leiden haben oder leiden könnten.

11. So weit wie irgend möglich sollten Situationen vermieden werden, in denen Drittstaaten infolge der Verhängung von Sanktionen ein erheblicher materieller und finanzieller Schaden entstünde oder erhebliche nachteilige Folgen für die Zivilbevölkerung im sanktionierten Staat oder in Drittstaaten verursacht würden.

12. Für alle zielgerichteten Maßnahmen wie Waffenembargos, Reisebeschränkungen, Flugverbote und finanzielle Sanktionen sollten systematisch humanitäre und andere Ausnahmen vorgesehen und nach fairen und klaren Verfahren geprüft werden.

13. Es sollte sichergestellt werden, dass Sanktionsregelungen nicht die ausreichende Versorgung der Zivilbevölkerung mit humanitären Hilfsgütern behindern. Die sanktionierten Staaten und Parteien sollten zu diesem Zweck zusammenarbeiten. Die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, namentlich die Sanktionsausschüsse, sollten Ausnahmen für unverzichtbare humanitäre Hilfsgüter erwägen.

14. Für die Gewährung humanitärer und medizinischer Hilfe und anderer Formen der humanitären Unterstützung für alle Teile und Gruppen der Zivilbevölkerung sollten die Grundsätze der Neutralität, der Unabhängigkeit, der Transparenz, der Unparteilichkeit und der Nichtdiskriminierung gelten.

15. Humanitäre und medizinische Hilfe und andere Formen der humanitären Unterstützung für alle Teile und Gruppen der Zivilbevölkerung sollten nicht ohne die Zustimmung oder ein entsprechendes Ersuchen des Empfängerstaates gewährt werden.

16. In Notsituationen und Fällen höherer Gewalt (Naturkatastrophen, drohende Hungersnot, Massenunruhen, die zur Zerrüttung der staatlichen Institutionen führen) sollte zur Vermeidung einer humanitären Katastrophe die Aussetzung der Sanktionen in Erwägung gezogen werden. Hier ist für jeden Einzelfall ein entsprechender Beschluss zu fassen.

17. Sanktionsbeschlüsse sollten im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen stehen. Sanktionsregelungen sollten so konzipiert werden, dass im sanktionierten Staat oder in Drittstaaten unbeabsichtigte Folgen vermieden werden, die zu Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten führen können.

III. Umsetzung

18. Sanktionen sollten von allen Staaten nach Treu und Glauben umgesetzt werden.

19. Die Überwachung und die Einhaltung sind in erster Linie Aufgabe der einzelnen Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten sollten danach trachten, gegen die Sanktionsmaßnahmen verstoßende Tätigkeiten in ihrem Hoheitsbereich zu verhindern oder solche Verstöße zu beheben. In dieser Hinsicht sollte gegebenenfalls der Bericht der Informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für allgemeine Sanktionsfragen (S/2006/997) berücksichtigt werden.

20. Die internationale Überwachung der Einhaltung von Sanktionsmaßnahmen durch den Sicherheitsrat oder durch eines seiner Nebenorgane im Einklang mit den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats kann zur Wirksamkeit der Sanktionen der Vereinten Nationen beitragen. Staaten, die bei der Umsetzung und Überwachung von Sanktionen Unterstützung benötigen, können die Vereinten Nationen oder die entsprechenden Regionalorganisationen und Geber um Hilfe ersuchen.

21. Den Staaten und den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, die dazu in der Lage sind, sollte nahegelegt werden, anderen Staaten angemessene technische und finanzielle Hilfe zu gewähren, um diese verstärkt zur wirksamen Umsetzung von Sanktionen zu befähigen.

22. Den Staaten sollte nahegelegt werden, beim Austausch von Informationen über die gesetzgeberische, administrative und praktische Umsetzung von Sanktionen zusammenzuarbeiten.

RESOLUTION 64/116

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/451, Ziff. 7)⁵⁹.

64/116. Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene

Die Generalversammlung

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/128 vom 11. Dezember 2008,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und des Völ-

kerrechts, die unverzichtbare Grundlagen einer friedlicheren, wohlhabenderen und gerechteren Welt sind, und erneut ihre Entschlossenheit bekundend, ihre strikte Achtung zu fördern und in der ganzen Welt einen gerechten und dauerhaften Frieden herbeizuführen,

bekräftigend dass die Menschenrechte, die Rechtsstaatlichkeit und die Demokratie miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken und dass sie zu den universellen und unteilbaren grundlegenden Werten und Prinzipien der Vereinten Nationen gehören,

sowie die Notwendigkeit bekräftigend den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler wie auch internationaler Ebene allgemein einzuhalten und anzuwenden, und in Bekräftigung ihres feierlichen Bekenntnisses zu einer auf Rechtsstaatlichkeit und dem Völkerrecht beruhenden internationalen Ordnung, die zusammen mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit eine wesentliche Voraussetzung für die friedliche Koexistenz und die Zusammenarbeit der Staaten bildet,

in der Überzeugung

2. **bekräftigt** die Rolle der Generalversammlung, wenn es darum geht, die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung zu begünstigen, und **bekräftigt** ferner, dass sich die Staaten an alle ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht zu halten haben;

3. **betont** die Wichtigkeit der Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler Ebene und die Notwendigkeit, die Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen durch erweiterte technische Hilfe und den Ausbau von Kapazitäten sowie auf der Grundlage einer besseren Koordinierung und Kohärenz innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und unter den Gebern verstärkt bei der innerstaatlichen Umsetzung ihrer jeweiligen internationalen Verpflichtungen zu unterstützen, und fordert, die Effektivität dieser Tätigkeiten vermehrt zu evaluieren;

4. **fordert** das System der Vereinten Nationen auf, sich in Anbetracht der Bedeutung der Rechtsstaatlichkeit für nahezu alle Bereiche des Engagements der Vereinten Nationen im Rahmen seiner einschlägigen Tätigkeiten, soweit angezeigt, systematisch mit Aspekten der Rechtsstaatlichkeit zu befassen;

5. **bekundet** der Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit ihre volle Unterstützung für ihre Rolle, die sie in Bezug auf die übergreifende Koordinierung und Kohärenz innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und im Rahmen der bestehenden Mandate mit Unterstützung durch die Einheit für Rechtsstaatlichkeit im Exekutivbüro des Generalsekretärs und unter der Leitung der Stellvertretenden Generalsekretärin wahrnimmt;

6. **ersucht** den Generalsekretär, seinen nächsten Jahresbericht über die Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit im Einklang mit Ziffer 5 der Resolution 63/128 und unter Berücksichtigung der Ziffer 97 des Berichts⁶¹ vorzulegen;

7. **begrüßt** den Dialog zum Thema „Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf internationaler Ebene“, den die Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit und die Einheit für Rechtsstaatlichkeit mit den Mitgliedstaaten aufgenommen haben, und fordert die Fortsetzung dieses Dialogs mit dem Ziel, die Rechtsstaatlichkeit auf internationaler Ebene zu fördern;

8. **legt** dem Generalsekretär und dem System der Vereinten Nationen nahe, den Tätigkeiten auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit hohen Vorrang einzuräumen;

9. **bittet** den Internationalen Gerichtshof, die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und die Völkerrechtskommission, auch künftig in ihrem jeweiligen Bericht an die Generalversammlung zu ihrer derzeitigen Rolle bei der Förderung der Rechtsstaatlichkeit Stellung zu nehmen;

10. **bittet** die Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit und die Einheit für Rechtsstaatlichkeit, mit den Mitgliedstaaten weiter regelmäßig zusammenzuarbeiten, insbesondere im Rahmen informeller Unterrichtungen;

11. **betont** dass die Einheit für Rechtsstaatlichkeit mit den erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen ausgestattet werden muss, damit sie ihre Aufgaben in wirksamer und nachhaltiger Weise wahrnehmen kann, und legt dem Generalsekretär und den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, den Betrieb der Einheit voranzutreiben;

12. **beschließt** den Punkt „Rechtsstaatlichkeit auf na-

3. beschließt den Punkt „Geltungsbereich und Anwendung des Weltrechtsprinzips“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/118

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/453, Ziff. 11)⁶⁴.

64/118. Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus

rorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen auszubauen,

mit der erneuten Aufforderung die Staaten, den Anwendungsbereich der bestehenden völkerrechtlichen Bestimmungen über die Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung

Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus⁶⁵ sowie die Resolution betreffend die erste zweijährliche Überprüfung der Strategie⁷⁵ in allen ihren Aspekten

die Zuständigkeit ihrer Gerichte es ihnen ermöglicht, die Urheber terroristischer Handlungen vor Gericht zu stellen, und zu diesem Zweck mit anderen Staaten und zuständigen internationalen und regionalen

Artikel 7

Klagefristen

1. Klagen sind innerhalb der folgenden Fristen über den Kanzler beim Gericht einzureichen:

- a) innerhalb von 90 Kalendertagen nachdem dem

5. Verlangt das Gericht das persönliche Erscheinen einer Partei oder einer anderen Person bei der mündlichen Verhandlung, so trägt die Organisation die Reise- und Unterbringungskosten der Partei oder anderen Person.

6. Die mündliche Verhandlung ist öffentlich, sofern nicht der mit der Rechtssache befasste Richter von sich aus oder auf Antrag einer der Parteien beschließt, dass außergewöhnliche Umstände den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Unter gegebenen Umständen kann die mündliche Verhandlung über Videoverbindung, Telefon oder mit Hilfe anderer elektronischer Mittel abgehalten werden.

Artikel 17

Aussagen von Zeugen und Sachverständigen

1. Die Parteien können Zeugen und Sachverständige aufrufen. Jede Partei kann Fragen an die Zeugen und Sachverständigen der anderen Partei richten. Das Gericht kann die Zeugen und Sachverständigen jeder Partei vernehmen und weitere Zeugen oder Sachverständige laden, wenn es dies für erforderlich erachtet. Das Gericht kann das persönliche Erscheinen einer Person oder die Vorlegung von Schriftstücken anordnen.

2. Das Gericht kann, wenn es dies im Interesse der Rechtspflege für angezeigt hält, in Abwesenheit einer Partei entscheiden.

3. Jeder Zeuge gibt vor seiner Aussage die folgende Erklärung ab: „Ich erkläre feierlich auf Ehre und Gewissen, dass ich die Wahrheit, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit sagen werde.“

4. Jeder Sachverständige gibt vor seiner Aussage die folgende Erklärung ab: „Ich erkläre feierlich auf Ehre und Gewissen, dass meine Darlegungen meiner aufrichtigen Überzeugung entsprechen werden.“

5. Jede der Parteien kann einen Zeugen oder Sachverständigen unter Angabe der Gründe ablehnen. Das Gericht entscheidet. Seine Entscheidung ist endgültig.

6. Das Gericht entscheidet, ob das persönliche Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen während der mündlichen Verhandlung notwendig ist und mit welchen Mitteln das Erfordernis des persönlichen Erscheinens erfüllt werden kann. Die Beweisaufnahme kann über Videoverbindung, Telefon oder mit Hilfe anderer elektronischer Mittel erfolgen.

Artikel 18

Beweismittel

1. Das Gericht entscheidet über die Zulässigkeit der Beweismittel.

2. Das Gericht kann jederzeit die Beibringung von Beweismitteln durch eine Partei anordnen und kann von jeder Person die Offenlegung der Unterlagen oder die Bereitstellung der Informationen verlangen, die das Gericht zur fairen und zügigen Erledigung des Verfahrens für erforderlich erachtet.

3. Wünscht eine Partei Beweismittel vorzulegen, die sich im Besitz der Gegenpartei oder Dritter befinden, kann sie das Gericht in der Klageschrift oder in jeder Phase des Verfahrens ersuchen, die Beibringung der Beweismittel anzuordnen.

4. Das Gericht kann auf Antrag jeder Partei Maßnahmen verhängen, um die Vertraulichkeit der Beweismittel zu erhalten, wenn dies aus Sicherheitsinteressen oder aufgrund anderer außergewöhnlicher Umstände geboten ist.

5. Das Gericht kann Beweismittel ausschließen, die es für unerheblich, schikanös oder nicht beweiskräftig hält. Das Gericht kann außerdem mündliche Aussagen einschränken, wenn ihm dies angezeigt erscheint.

Artikel 19

Behandlung der Rechtssache

Das Gericht kann jederzeit entweder auf Antrag einer Partei oder von sich aus Anordnungen oder Verfügungen erlassen, die einem Richter geeignet erscheinen, um die Sache fair und zügig zu erledigen und den Parteien Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

Artikel 20

Zurückverweisung der Sache zur Durchführung des erforderlichen Verfahrens oder zur Behebung des Verfahrensfehlers

Stellt das Gericht fest, dass ein im Personalstatut und der Personalordnung oder in anwendbaren Verwaltungserlassen vorgeschriebenes einschlägiges Verfahren nicht eingehalten wurde, kann es, bevor es eine Entscheidung in der Sache anordnet, den Beteiligten die Möglichkeit geben, sich zu äußern.

b) richten sie für jede Rechtssache in der Kanzlei eine Hauptakte ein, in der alle mit der Vorbereitung der Sache für die Verhandlung verbundenen Vorgänge samt Daten sowie die Daten verzeichnet werden, an denen die Schriftstücke

c) sonstige Umstände vorliegen, die einem vernünftigen und unvoreingenommenen Betrachter die Mitwirkung des Richters an der Entscheidung über die Sache als unangemessen erscheinen ließen.

Artikel 28

Ablehnung oder Selbstablehnung eines Richters

1. Ein Richter, der einen Interessenkonflikt im Sinne des Artikels 27 hat oder zu haben scheint, hat in der Rechtssache seine Selbstablehnung zu erklären und den Präsidenten dahingehend zu unterrichten.

2. Eine Partei kann beim Präsidenten des Gerichts ein begründetes Gesuch zur Ablehnung eines Richters wegen eines Interessenkonflikts stellen; der Präsident entscheidet nach Einholung der Stellungnahme des Richters über das Gesuch und unterrichtet die Partei schriftlich über die Entscheidung. Ein Gesuch zur Ablehnung des Präsidenten wird zur Entscheidung an einen Ausschuss von drei Richtern überwiesen.

3. Der Kanzler übermittelt den betroffenen Parteien die Entscheidung.

Artikel 29

Wiederaufnahme des Verfahrens

1. Jede der Parteien kann beim Gericht die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen, wenn eine Tatsache von entscheidender Bedeutung bekannt wird, die dem Gericht und der die Wiederaufnahme beantragenden Partei zum Zeitpunkt des Erlasses des Urteils unbekannt war, sofern diese Unkenntnis nicht auf Fahrlässigkeit zurückzuführen war.

2. Ein Antrag auf Wiederaufnahme ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Bekanntwerden der Tatsache und innerhalb eines Jahres nach Erlass des Urteils zu stellen.

3. Der Antrag auf Wiederaufnahme wird der anderen Partei zugesandt, die nach Erhalt 30 Tage Zeit hat, um beim Kanzler ihre Stellungnahme einzureichen.

Artikel 30

Auslegung des Urteils

Jede der Parteien kann beantragen, dass das Gericht eine Auslegung des Sinns oder der Tragweite eines Urteils vornimmt, sofern nicht das Berufungsgericht damit befasst ist. Der Auslegungsantrag wird der anderen Partei zugesandt, die 30 Tage Zeit hat, um zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Das Gericht entscheidet über die Zulässigkeit des Auslegungsantrags; befindet es ihn für zulässig, gibt es seine Auslegung.

Artikel 31

Berichtigung von Urteilen

Schreib- und Rechenfehler, Flüchtigkeitsfehler oder Auslassungen können vom Gericht jederzeit von Amts wegen oder auf Antrag einer der Parteien berichtigt werden; für die Antragstellung ist das vorgeschriebene Formular zu verwenden.

Artikel 32

Vollstreckung der Urteile

1. Die Urteile des Gerichts sind für die Parteien bindend, unterliegen jedoch der Berufung nach dem Statut des Berufungsgerichts. Wird keine Berufung eingelegt, wird das Urteil nach Ablauf der im Statut des Berufungsgerichts vorgesehenen Berufungsfrist vollstreckbar.

2. Sobald ein Urteil nach Artikel 11 Absatz 3 des Statuts des Gerichts vollstreckbar geworden ist, kann jede der Parteien beim Gericht die Anordnung der Vollstreckung beantragen, wenn das Urteil innerhalb einer bestimmten Frist zu vollstrecken ist und nicht vollstreckt wurde.

Artikel 33

Überschriften

Die Artikelüberschriften in der Verfahrensordnung dienen nur zur Bezugnahme und stellen keine Auslegung der Artikel dar.

Artikel 34

Berechnung von Fristen

Die in der Verfahrensordnung vorgeschriebenen Fristen

a) beziehen sich auf Kalendertage; der Tag des fristauslösenden Ereignisses bleibt bei der Berechnung der Frist außer Betracht;

b) verlängern sich, wenn der letzte Tag der Frist auf einen Tag fällt, der kein Arbeitstag ist, bis zum nächsten Arbeitstag der Kanzlei;

c) gelten als eingehalten, wenn die betreffenden Schriftstücke am letzten Tag der Frist mit angemessenen Mitteln abgesandt wurden.

Artikel 35

Abweichung von den Fristen

Vorbehaltlich des Artikels 8 Absatz 3 des Statuts des Gerichts kann der Präsident oder der mit der Sache befasste Richter oder Ausschuss eine in der Verfahrensordnung festgesetzte Frist verkürzen oder verlängern oder von einer Vorschrift abweichen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist.

Artikel 36

In der Verfahrensordnung nicht geregelte Verfahrensfragen

1. Alle Fragen, die in der Verfahrensordnung nicht ausdrücklich geregelt sind, werden im Einzelfall vom Gericht kraft der ihm mit Artikel 7 seines Statuts übertragenen Befugnisse entschieden.

2. Das Gericht kann praktische Anweisungen zur Durchführung der Verfahrensordnung erlassen.

Artikel 37

Änderung der Verfahrensordnung

1. Das Gericht kann in Vollsitzung Änderungen der Verfahrensordnung beschließen, die der Generalversammlung zur Billigung vorzulegen sind.
2. Die Änderungen gelten vorläufig, bis sie entweder von der Generalversammlung gebilligt oder vom Gericht aufgrund eines Beschlusses der Generalversammlung geändert oder zurückgenommen worden sind.
3. Der Präsident kann nach Absprache mit den Richtern des Gerichts die Kanzler anweisen, Formulare im Lichte der gewonnenen Erfahrungen von Zeit zu Zeit zu überarbeiten, sofern die Änderungen mit der Verfahrensordnung im Ein-

tens 30 Tage vor dem Eröffnungsdatum einer außerordentlichen Sitzung von ihrer Anberaumung in Kenntnis gesetzt.

3. Der Präsident entscheidet nach Absprache mit dem Kanzler über das Datum und den Ort ordentlicher und außerordentlicher Sitzungen.

Artikel 6 Vollsitzen

1. Das Berufungsgericht hält im Regelfall vier Vollsitzen pro Jahr ab, die zu Beginn und am Ende jeder ordentlichen Sitzung stattfinden und der Behandlung von Fragen dienen, die die Verwaltung oder die Arbeitsweise des Berufungsgerichts betreffen. Der Präsident und die Vizepräsidenten werden auf einer Vollsitzung, im Regelfall auf der letzten des Kalenderjahrs, gewählt.

2. Bei Vollsitzen des Berufungsgerichts ist für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von vier Richtern erforderlich.

Artikel 7 Berufungsfristen

1. Die Berufungsschriften sind innerhalb der folgenden Fristen über den Kanzler beim Berufungsgericht einzureichen:

a) innerhalb von 45 Kalendertagen nachdem der Berufung einlegenden Partei das Urteil des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten zugegangen ist;

b) innerhalb von 90 Kalendertagen nachdem der Berufung einlegenden Partei der Beschluss des im Namen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen handelnden Ständigen Ausschusses zugegangen ist oder

c) innerhalb einer vom Berufungsgericht nach Artikel 7 Absatz 2 festgelegten Frist.

2. In Ausnahmefällen kann der Berufungskläger einen schriftlichen Antrag an das Berufungsgericht stellen, die in Artikel 7 Absatz 1 genannten Fristen auszusetzen, auf ihre Einhaltung zu verzichten oder sie zu verlängern. Der Antrag hat eine knappe Darstellung der außergewöhnlichen Umstände zu enthalten, die nach Auffassung des Berufungsklägers den Antrag rechtfertigen. Er darf zwei Seiten nicht überschreiten.

3. Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 4 des Statuts des Berufungsgerichts ist eine Klage nicht zulässig, wenn sie mehr als ein Jahr nach dem Urteil des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten eingereicht wird.

Artikel 8 Berufung

1. Eine Berufung ist auf dem dafür vorgesehenen Formular einzureichen.

2. Dem Formular ist beizufügen:

a) eine Berufungsbegründung, in der erklärt wird, auf welche Rechtsgrundlage, ausgehend von den in Artikel 2 Ab-

satz 1 des Statuts des Berufungsgerichts genannten Berufungsgründen, sich die Berufung stützt, oder, im Falle der Berufung gegen einen Beschluss des im Namen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen handelnden Ständigen Ausschusses, eine Berufungsbegründung, die das Vorbringen und eine erläuternde Erklärung enthält. Der Umfang der Berufungsbegründung darf 15 Seiten nicht überschreiten;

b) eine Abschrift jedes von dem Berufungskläger in der Berufungsschrift angeführten Schriftstücks mit einer Übersetzung in eine der Amtssprachen der Vereinten Nationen, wenn die Originalsprache keine Amtssprache ist; diese Schriftstücke sind auf der ersten Seite oben jeweils durch das Wort „Anlage“ zu kennzeichnen und fortlaufend mit arabischen Ziffern zu nummerieren.

3. Das unterzeichnete Original der Berufungsschrift und die dazugehörigen Anlagen sind zusammen beim Kanzler einzureichen. Die Schriftstücke können elektronisch übermittelt werden.

4. Nachdem sich der Kanzler vergewissert hat, dass die Anforderungen dieses Artikels eingehalten worden sind, übermittelt er eine Abschrift der Berufungsschrift an den Berufungsbeklagten. Sind die formellen Erfordernisse nicht erfüllt, kann der Kanzler vom Berufungskläger verlangen, dass dieser die Mängel innerhalb einer bestimmten Frist behebt. Sobald die Mängel behoben worden sind, übermittelt der Kanzler dem Berufungsbeklagten eine Abschrift der Berufungsschrift.

5. Der Präsident kann den Kanzler anweisen, einem Berufungskläger mitzuteilen, dass seine Berufung unzulässig ist, weil sie sich nicht gegen eine Entscheidung des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten oder einen Beschluss des im Namen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen handelnden Ständigen Ausschusses richtet.

6. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Artikel 9 Berufungserwiderung

1. Die Berufungserwiderung ist auf dem dafür vorgesehenen Formular einzureichen.

2. Dem Formular ist beizufügen:

a) eine Begründung mit einem Umfang von höchstens 15 Seiten, in der die Rechtsargumente dargelegt werden, auf die sich die Erwiderung stützt;

b) eine Abschrift jedes von dem Berufungsbeklagten in seiner Erwiderung angeführten Schriftstücks mit einer Übersetzung in eine der Amtssprachen der Vereinten Nationen, wenn die Originalsprache keine Amtssprache ist; diese Schriftstücke sind auf der ersten Seite oben durch das Wort „Anlage“ zu kennzeichnen und fortlaufend mit arabischen Ziffern zu nummerieren; die Nummerierung setzt die Nummerierung der in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b genannten Anlagen zu der Berufungsschrift fort.

3. Das unterzeichnete Original der Berufungserwiderung und die dazugehörigen Anlagen sind zusammen innerhalb von 45 Tagen nach dem Datum einzureichen, an dem dem Berufungsbeklagten die vom Kanzler übermittelte Berufungsschrift zugegangen ist. Die Schriftstücke können elektronisch übermittelt werden.

4. Innerhalb von 15 Tagen nach Zustellung der Berufungsschrift kann die erwidernde Partei beim Berufungsgericht eine Berufungsanschlussschrift einreichen, in der sie den Ge-

2. Wird beim Berufungsgericht ein mit dem Mediationsverfahren zusammenhängendes Schriftstück eingereicht, so reicht der Kanzler dieses Schriftstück vorbehaltlich des Absatzes 1 der einreichenden Partei zurück. Sind die betreffenden Informationen Teil der von einer Partei eingereichten Berufungsbegründung oder anderen Schriftsätze, werden die gesamten Schriftsätze zur erneuten Einreichung beim Berufungsgericht unter Einhaltung des Absatzes 1 zurückgereicht.

3. Der Präsident kann vorbehaltlich des Artikels 7 Absatz 4 des Statuts des Berufungsgerichts eine nicht verlängerbare Frist von höchstens fünf Tagen für die Wiedereinreichung der Schriftsätze festsetzen, wenn die ursprüngliche Frist für die Einreichung der Schriftsätze abgelaufen ist.

Artikel 16

Verfahrensbeitritt von Personen, die an der Rechtssache nicht als Partei beteiligt sind

1. Jede Person, die nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe f des Statuts berechtigt ist, das Berufungsgericht anzurufen, kann in jeder Phase des Verfahrens einen Antrag auf Beitritt zu dem Rechtsstreit stellen mit der Begründung, dass eines ihrer Rechte durch das Urteil des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten betroffen sein könnte und daher auch durch das Urteil des Berufungsgerichts betroffen sein könnte.

2. Nachdem sich der Kanzler vergewissert hat, dass die Anforderungen dieses Artikels eingehalten wurden, übermittelt er eine Abschrift des Antrags auf Beitritt zu dem Verfahren an den Berufungskläger und an den Berufungsbeklagten.

3. Der Präsident oder, wenn das Berufungsgericht tagt, der vorsitzende Richter des mit der Rechtssache befassten Ausschusses des Berufungsgerichts entscheidet über die Zulässigkeit jedes Antrags auf Beitritt zu dem Verfahren. Diese Entscheidung ist endgültig und wird dem Intervenienten und den Parteien durch den Kanzler mitgeteilt.

4. Das unterzeichnete Original des Antrags auf Beitritt zu dem Verfahren, der unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars zu stellen ist, ist beim Kanzler einzureichen. Der Antrag kann elektronisch übermittelt werden.

Artikel 17

„amicus curiae“-Stellungnahmen

1. Zur Anrufung des Berufungsgerichts berechtigte Personen oder Organisationen sowie Personalvereinigungen können einen Antrag auf Einreichung einer „amicus curiae“-Stellungnahme vorlegen, der zu unterzeichnen ist und elektronisch übermittelt werden kann. Der Kanzler leitet eine Abschrift des Antrags den Parteien zu, die drei Tage Zeit haben, um unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars Einspruch zu erheben.

2. Der Präsident oder der mit der Rechtssache befasste Ausschuss kann dem Antrag stattgeben, wenn er der Auffassung ist, dass die Einreichung der Stellungnahme die Beratungen des Berufungsgerichts unterstützen würde. Der Kanzler teilt dem Antragsteller und den Parteien den Beschluss mit.

Artikel 18

Mündliche Verhandlung

1. Die mit einer Rechtssache befassten Richter können auf schriftlichen Antrag einer Partei oder von sich aus eine mündliche Verhandlung abhalten, wenn dies für die zügige und faire Erledigung der Sache hilfreich wäre.

2. Die mündliche Verhandlung ist öffentlich, sofern nicht die mit der Sache befassten Richter von sich aus oder auf Antrag einer der Parteien beschließen, dass außergewöhnliche Umstände den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Unter gegebenen Umständen kann die mündliche Verhandlung mit Hilfe elektronischer Mittel abgehalten werden.

Artikel 19

a) übermittelt der Kanzler alle Schriftstücke und nimmt alle Mitteilungen vor, die nach der Verfahrensordnung erforderlich sind oder vom Präsidenten im Zusammenhang mit den bei dem Berufungsgericht anhängigen Verfahren verlangt werden;

b) richtet er für jede Rechtssache in der Kanzlei eine Hauptakte ein, in der alle mit der Vorbereitung der Sache für die Verhandlung verbundenen Vorgänge samt Daten sowie die Daten verzeichnet werden, an denen die Schriftstücke oder Mitteilungen im Rahmen des Verfahrens in der Kanzlei eingegangen sind oder von ihr versandt wurden;

c) nimmt er auf Verlangen des Präsidenten alle weiteren für die wirksame Arbeit des Berufungsgerichts und die zügige Erledigung der anhängigen Rechtssachen notwendigen Pflichten wahr.

Artikel 29

Berechnung von Fristen

Die in der Verfahrensordnung vorgeschriebenen Fristen

a) beziehen sich auf Kalendertage; der Tag des fristauslösenden Ereignisses bleibt bei der Berechnung der Frist außer Betracht;

b) verlängern sich, wenn der letzte Tag der Frist auf einen Tag fällt, der kein Arbeitstag ist, bis zum nächsten Arbeitstag der Kanzlei;

c) gelten als eingehalten, wenn die betreffenden Schriftstücke am letzten Tag der Frist mit angemessenen Mitteln abgesandt wurden.

Artikel 30

Abweichung von den Fristen

Vorbehaltlich des Artikels 7 Absatz 4 des Statuts des Berufungsgerichts kann der Präsident oder der mit der Sache befasste Ausschuss eine in der Verfahrensordnung festgesetzte Frist verkürzen oder verlängern oder von einer Vorschrift abweichen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist.

Artikel 31

In der Verfahrensordnung nicht geregelte Verfahrensfragen

1. Alle Fragen, die in der Verfahrensordnung nicht ausdrücklich geregelt sind, werden im Einzelfall durch das Berufungsgericht kraft der ihm mit Artikel 6 seines Statuts übertragenen Befugnisse entschieden.

2. Das Berufungsgericht kann praktische Anweisungen zur Durchführung der Verfahrensordnung erlassen.

Artikel 32

Änderung der Verfahrensordnung

1. Das Berufungsgericht kann in Vollsitzung Änderungen der Verfahrensordnung beschließen, die der Generalversammlung zur Billigung vorzulegen sind.

2. Die Änderungen gelten vorläufig, bis sie von der Generalversammlung gebilligt worden sind.

3. Der Präsident kann den Kanzler nach Absprache mit den Richtern des Berufungsgerichts anweisen, Formulare im Lichte der gewonnenen Erfahrungen von Zeit zu Zeit zu überarbeiten, sofern die Änderungen mit der Verfahrensordnung im Einklang stehen.

Artikel 33

Inkrafttreten

1. Die Verfahrensordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Billigung durch die Generalversammlung folgenden Monats in Kraft.

2. Die Verfahrensordnung gilt ab dem Datum ihrer Verabschiedung durch das Berufungsgericht bis zu ihrem Inkrafttreten vorläufig.

RESOLUTION 64/120

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/455, Ziff. 8)⁸⁷.

64/120. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland

Die Generalversammlung

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland⁸⁸,

unter Hinweis auf Artikel 105 der Charta der Vereinten Nationen, das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen⁸⁹, das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen⁹⁰ sowie die Verantwortlichkeiten des Gastlands,

sowie unter Hinweis darauf, dass der Ausschuss im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1971 Fragen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen auftreten, prüfen und das Gastland diesbezüglich beraten soll,

in der Erwägung dass die zuständigen Behörden des Gastlands auch weiterhin wirksame Maßnahmen ergreifen sollen, um insbesondere alle Handlungen zu verhindern, welche die Sicherheit der Vertretungen und ihres Personals beeinträchtigen,

1. schließt sich den Empfehlungen und Schlussfolgerungen des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland in Ziffer 25 seines Berichts⁸⁸ an;

2. ist der Auffassung dass die Aufrechterhaltung angemessener Bedingungen für ein normales Arbeiten der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Delegationen und Vertretungen und die sehr wichtige Frage der Achtung ihrer Vorrechte und Immunitäten im Interesse der Vereinten Nationen und aller Mitgliedstaaten liegen, ersucht das Gastland, auch künftig möglicherweise auftretende Probleme auf dem Verhandlungsweg zu lösen und alles Erforderliche zu tun, um jede Störung der Tätigkeit der Vertretungen zu verhindern, und fordert das Gastland nachdrücklich auf, auch künftig angemessene Maßnahmen zur Gewährleistung der Achtung der diplomatischen Vorrechte und Immunitäten zu treffen, wie etwa Schulungen von Polizei-, Sicherheits-, Zoll-

⁸⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bulgarien, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Kanada und Zypern.

⁸⁸ Official Records of the General Assembly, Sixth Session, Supplement No. 26A/64/26.

⁸⁹ Resolution 22 A (I). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1980 II S. 941; LGBl. 1993 Nr. 66; öBGBL Nr. 126/1957.

⁹⁰ Siehe Resolution 169 (II).

und Grenzkontrollbeamten, und im Falle von Verstößen sicherzustellen, dass diese im Einklang mit den anwendbaren Rechtsvorschriften ordnungsgemäß untersucht werden und Abhilfe geschaffen wird;

3. nimmt Kenntnis von den Problemen, die einige Ständige Vertretungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms für das Parken diplomatischer Fahrzeuge⁹¹ hatten, und wird mit der Angelegenheit befasst bleiben, um sicherzustellen, dass das Programm auch künftig ordnungsgemäß auf faire, nichtdiskriminierende, wirksame und demzufolge völkerrechtskonforme Weise durchgeführt wird;

4. ersucht das Gastland, die Aufhebung der verbleibenden Reisebeschränkungen zu erwägen, die es den Bediensteten bestimmter Vertretungen und den Bediensteten des Sekretariats mit bestimmter Staatsangehörigkeit auferlegt hat, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den im Bericht des Ausschusses wiedergegebenen Standpunkten der betroffenen Staaten sowie von den Standpunkten des Generalsekretärs und des Gastlands;

5. stellt fest dass der Ausschuss von dem Gastland erwartet, dass es sich gemäß Artikel IV Abschnitt 11 des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen⁹⁰ verstärkt darum bemühen wird, die rechtzeitige Ausstellung von Sichtvermerken für die Einreise von Vertretern der Mitgliedstaaten, die aus dienstlichen Gründen nach New York reisen, zu gewährleisten, und stellt fest, dass der Ausschuss von dem Gastland erwartet, dass es sich verstärkt darum bemühen wird, die Teilnahme von Vertretern der Mitgliedstaaten an anderen Tagungen der Vereinten Nationen nach Bedarf zu erleichtern, einschließlich durch die Ausstellung von Sichtvermerken;

6. stellt außerdem fest dass mehrere Delegationen

2. ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

RESOLUTION 64/122

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/457, Ziff. 8)⁹³.

64/122. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria

Die Generalversammlung

in dem Wunsch die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria zu fördern,

1. beschließt den Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

RESOLUTION 64/123

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/459, Ziff. 7)⁹⁴.

64/123. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Internationale Konferenz über die Region der Großen Seen Afrikas

Die Generalversammlung

in dem Wunsch die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen Afrikas zu fördern,

1. beschließt die Internationale Konferenz über die Region der Großen Seen Afrikas einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

RESOLUTION 64/124

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/567, Ziff. 7)⁹⁵.

64/124. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Parlamentarische Versammlung des Mittelmeers

Die Generalversammlung

in dem Wunsch die Zusammenarbeit zwischen den